

SCHULREGLEMENT

Schülerzuteilung

Für die Zuteilung der Schülerinnen, der Schüler ist die Schulleitung zuständig. Zuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Musiklehrpersonen

Der Vorstand wählt fachlich ausgewiesene Musiklehrpersonen. Die Musiklehrperson berät die Eltern ihrer Schülerinnen, ihrer Schüler bei der Anschaffung des Musikinstrumentes. Die Unterrichtszeit vereinbart sie direkt mit ihren Schülerinnen, ihren Schülern oder deren Eltern. In begründeten Fällen können Eltern wie die Musiklehrperson einen Lehrerwechsel zum Semesterende hin beantragen.

Unterrichtsort

Der Unterricht wird, in den von den Schulgemeinden zur Verfügung gestellten Räumen erteilt, nach Möglichkeit am Wohnort des Schülers.

Schuljahr

Das Schuljahr und die Schulferien (Feiertage) entsprechen den Terminen der Öffentlichen Schule. Es teilt sich in zwei Semester pro Schuljahr. Das Herbstsemester dauert von August bis Januar, das Frühlingsemester von Februar bis Juli.

Stundenplan

Der Musikunterricht wird in der Regel in der schulfreien Zeit erteilt. Auf private Verpflichtungen einer Schülerin, eines Schülers wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen, eine unbequeme oder unpassende Unterrichtszeit wird aber keinesfalls als nachträglicher Abmeldungsgrund akzeptiert.

Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular der Schulleitung eingereicht werden und **ist verbindlich! Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern das Schulreglement.** Die Musikalische Grundschule beginnt nur mit dem Herbstsemester. Der Beginn des Gesangs- und Instrumentalunterrichtes ist sowohl im Herbst- als auch im Frühlingsemester möglich. Eine **Abmeldung** ist nur zum Semesterende möglich und muss schriftlich an die Schulleitung erfolgen.

Letzter Termin für An- und Abmeldungen, Änderung

Dauer der Lektion sowie Lehrerwechsel

15. Mai - für das Herbstsemester
30. November - für das Frühlingsemester

Für verspätete Abmeldungen wird eine Gebühr von Fr.100.- erhoben.

Stundenausfälle

durch die Schülerin, den Schüler:

Jede von einer Schülerin, einem Schüler nicht besuchte Lektion gilt als verfallen. Die Schülerin, der Schüler ist verpflichtet, voraussehbare Absenzen so früh wie möglich der Musiklehrperson zu melden. Dauert die Absenz wegen Unfall oder Krankheit länger als zweiaufeinanderfolgende Wochen, wird am Ende des Semesters das Schulgeld anteilmässig rückvergütet (nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).

durch die Musiklehrperson:

Ausfälle wegen Krankheit der Lehrperson müssen nicht nachgeholt werden. Bei längeren Absenzen wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung gestellt. Sofern der Ausfall zwei aufeinanderfolgende Lektionen übersteigt, erfolgt eine Rückvergütung am Semesterende. Ausfälle wegen Abwesenheit der Lehrperson werden vor -oder nachgeholt.

Eltern

Die Eltern sollen die Fortschritte ihrer Kinder beobachten und sie zu regelmässigem Üben anhalten. Sie sind zu Schulbesuchen eingeladen. Die Schulleitung steht den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

Adressänderungen sind dem Sekretariat zu melden.

Gegen Entscheide der Schulleitung können Erziehungsberechtigte innert 14 Tagen nach erfolgter Bekanntgabe schriftlich Rekurs beim Vorstand erheben.

Disziplinarisches

Die Schülerin, der Schüler hat den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen. Bei fehlendem Willen oder ungebührlichem Verhalten kann eine Schülerin, ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Instrumente, Noten

Beides ist Sache der Eltern. Wir empfehlen dringend die Beratung durch die Musiklehrperson. Der Schülerin, dem Schüler muss zu Hause ein taugliches Instrument zur Verfügung stehen.

Tarifordnung

Die Zahlungen sind halbjährlich zum Semesterbeginn zu leisten. Es werden Rechnungen versandt. Über die Höhe der Tarife gibt die Tarifordnung Auskunft.

Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die anlässlich öffentlicher Auftritte erstellt werden, kann die Musikschule in ihren Medien (Schulprospekt, Schulzeitung, Online, Konzertvorschau in Zeitungen) für die Berichterstattung und Eigenwerbung verwenden. Bild- und Tonaufnahmen, welche über den oben definierten Rahmen hinausgehen, dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten verwendet werden.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Februar 2018.